



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.II. Sessio XXIV. worin über das Project der Fürstlichen Correlation ad Classem II.III. & IV. moniret worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

Fürsten und Ständen des Reichs mit einander von des Römischen Reichs wegen abzuhandeln zusehen, inmassen Ihre Kayserliche Majestät in den vorgehenden Worten sich ausdrücklich erklären, daß alle dergleichen Sachen fürterhin anders nicht als auf allgemeine Reichs-Versammlungen, und mit Willigung der Stände des Reichs vorgenommen und entschlossen werden sollen, dahero berührte Clausul und Exception, (*Salvis tamen iis*) nicht allein unnothwendig, sondern auch inskünftige zu Zweifel und Mißverständniß Gelegenheit und Ursach geben möchte. Diefem nach halten sie vor rathsam und eine Nothdurfft, der Fürstlichen Correlation noch diese Erinnerung einzurücken, daß obangeregte beyde Clausulen und insonderheit auch die erste (*Salvis tamen iis*) sowol in den bevorstehenden Kayserlichen Duplicis als in den verhoffenden Frieden-Schluß gar aus gelassen werden. Etliche aber haben vermeynet, daß verstandene Clausul (*Salvis tamen iis*) wie sie gefest, zu lassen.

1646.
April.

Demnach auch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten gewisse Gravamina Politica überreicht, mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris eingeliefert, und entweder bey diesen Tractaten, oder wenigst auf dem nechsten Reichs-Tag erledigt werden möchten: Als sind solche sub Lit. F. beygelegt.

Und diß ist dasjenige, was Fürsten und Stände Abgesandten über Anfangs angeregte Classen zu Gemüth gegangen, so sie den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris mit dieser Bitte einzureichen begehren, daß dieselben die so nothwendige Beförderung der Friedens-Tractaten, mit dem bishero verspürten rühmlichen und sorgfältigen Eysfer ihnen noch ferner aufs beste befohlen seyn lassen. Auch was sie in einem und andern tractiren werden, förderst den interessirten, auch der gesamten Chur-Fürsten und Stände Råthen und Botschafften, um dero ferners Gutdüncken oder Genehmhaltung, zurück bringen wollen.

§. II.

Sessio XXIV. Was sodann, in der, am zweyten Tag gen gemacht worden, giebt nachstehendes worinnen über das Project der Fürstlichen Correlation ad Classen II. III. & IV. moniret worden.

XXIV. Sessio, hin Protocoll zu erkennen: und wieder vor Monica und Erinnerung

SESSIO PUBLICA XXIV.

Donnerstags den 9. April. h. 2. pomerid.

Salzburg Directorium: P. p. Demnach dem neulichsten Begehren gemäß, die Correlation über die andere, dritte und vierde Classen der Repliquen, per Dictaturam communiciret worden, und sie sich ohne Zweifel darinnen würden erkennen haben: so stünde zu ihrer Gelegenheit, ob sie sich mit ihren Erinnerungen vernehmen lassen wollten, so dann gebührend sollte in acht genommen werden.

Salzburg: Hätten sich angelegen seyn lassen die Correlation also aufzusehen, damit der Stände Intention ein Gnüge geschehe, darben sie es auch ihres theils hauptsächlich bewenden ließen. Allein wiederholten sie die durch die meisten Stimmen zu Münster beschene Erinnerungen, daß nemlich die beyden Clausulen (*salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Electores pertinent &c.* item, *omnia intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) deren die eine auch bey deliberation der 1. Classe, nie in Umfrag gestellet worden, bey der Duplic gang auszulassen; in Bedencken, daß die zuvorhero eingeführte Sachen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem gangen Reich zusehen: derowegen diese Clausul (*salvis tamen iis*) nicht allein nicht von nöthen, sondern auch leichtlich Irrungen geben könnte.

Demnach auch meistentheils Fürsten und Stände zu Osnabrück etliche Gravamina Politica übergeben und der Correlation einzurücken gebeten, und sie denn befinden,

1646.
April.

finden, daß dieselben mehrentheils hievor auch geklaget worden; als wegen Verschlebung der Reichs-Tage, Unrichtigkeit der Matricul, Anlegung der Contributionen ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände, Veränderung der Wahl-Capitulation, Eingriff in der Fürsten und Stände Jura, ungewöhnliche Titulatur, und dergleichen: als wollten sie dieselben in den specificirten Articula erhohlet, und um deren Erledigung auch Einverleibung in die Correlation gleichgestalt geberthen haben.

1646.
April.

Bayern: An Seiten Bayern habe man sich in dem Concept der Correlation ersehen, und besinde darbey kein sonderliches Bedencken, auffer bey dem, was Salzburg (§. Ferners haben unterschiedliche etc.) erinnert, da hauptsächlich dahin geziehet worden, daß die Clausul (*Salvis tamen iis, quae ad Imperatorem & Electores &c.*) weil deren bey vorigen Deliberationibus nicht gedacht, und daher auch etliche eben der Meynung gewesen, aus zu lassen. Hierbey habe man nicht unterlassen können, zu erinnern, daß zwar ex Protocollis soviel zu befinden, daß diese Quæstion nicht eben in ordentliche Umfrage kommen; weil aber Fürsten und Stände ihnen vorbehalten, noch fernere Erinnerung zu thun, so auch geschehen, und etliche sich also erkläret, daß man Ihro Majestät und dem Churfürstlichen Collegio nichts zu derogiren begehre: so stelle er zwar an seinen Ort, daß etliche dahin geschlossen, daß die Clausul nicht stehen bleiben sollte; wenn es aber in ordentliche Umfrage kommen wäre, würden andere vielleicht auch ihre erhebliche Rationes in contrarium gehabt haben. Müste also vorhero zum wenigsten notwendig dabey vernommen werden, was andere für Meynungen hierüber hätten, wäre seines Erachtens vielmehr der Herren Kayserlichen Abgesandten dexterität, wie sie die Duplic in diesem Passu einrichten wollen, anheim zu stellen, und könne a parte Bayern nicht zugeben, daß die Clausul ganz ausgelassen werde. Im übrigen, obwol noch unterschiedliche Erinnerungen bezubringen wären, und etliches deutlicher hätte können gesetzt werden; lasse man es doch diesmahls dabey bewenden, wolle ihm aber künftige Erinnerungen und weitere Nothdurfft per expressum vorbehalten haben.

Oesterreich: Oesterreichischen theils habe man sich in dem Concept gleichfalls ersehen, und befunden, daß die Sachen in genere wohl begriffen, wiewohl in theils Orten etliche Particularia aussen gelassen, welches aber die Interessenten wohl würden zu erinnern wissen, soviel die Clausul (*Salvis tamen iis &c.*) antresse, so an das Churfürstliche Collegium gehörig sey, wisse man sich wol zu erinnern, daß deren einmahl in dem Fürstlich-Sächsisch-Coburgischen Voto gedacht worden; und wenn man die Substantialia selbst considerire, würde es weder Ihro Majestät noch den Herren Churfürsten groß präjudiciren, wenn sie gleich ausgelassen würde. Dieweil aber Ihro Majestät solche Worte in Dero Resolution selbst gesetzt, und dieselbe den Juribus der Fürsten und Stände nicht zu wieder: sondern nur salvatoria jurium singularium sey, die doch ohne das aus der Glindnen Bull bekannt, so scheine es, wenn man die Clausul aus zu lassen begehre, als ob man Ihro Majestät Ihre Jura zu disputiren bedacht wäre. Vermeyne also, wie Bayern, daß diese Clausul, weil sie doch nur in genere Jura Majestatis Imperatoriae & Electoralis Collegii begreiffe, wohl stehen bleiben könne. Ein anderer Pass komme mit ein, da man nicht für tauglich erachten wolle, die Ligam, so Articulo XII. Propos. Suec. ausbedinget; dabey aber seines Behalts, das hiesige Conclusum nicht annectiret worden, denn die Cronen werden sich schwerlich von dieser Condition absondern, oder derselben begeben, wiewol, da immer möglich, besser, und Fürsten und Ständen erträglicher seyn würde, wenn es gar ausgelassen, und auch auf die Reichs-Verfassungen allein könnte gerichtet werden, damit es nicht das Ansehen habe, als wollten Fürsten und Stände sich in particular-Händel einflechten, hielte also dafür, daß man selbiger Clausul erwann dasjenige inferiren sollte, was hiesigen Conclusis einverleibet worden, dergestalt, daß, wenn ja die gänßliche Ausfassung dieser Clausul nicht zu erhalten, doch die glütliche Vergleichung allezeit vorhero, ehe man zu den Waffen greiffe, teneiret werde, und zu dem Ende die Herren Kayserlichen mit den Königlichlichen Herren Plenipoten-

1646.
April.

tentiariis sich de tempore, personis & modo compositionis mit einander vergleichen möchten. Welches man also a parte Oesterreich Directorii causa hätte erinnern sollen.

1646.
April.

Magdeburg: Wegen Ihro Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Erzbischoffs zu Magdeburg und Primatens in Germanien, thue er sich der Communication der Correlation über die 3. übrigen Classes, so per Dictaturam geschehen, fleißigst bedanken, und ob er wohl dieselbe gelesen, hätte er doch nicht gewußt, daß jezo dergleichen vorkommen würde, dahero er auch nicht parat habe erscheinen können. Damit aber die Ausstellung der Kayserlichen Duplicarum darum nicht gehindert werde, könne er geschehen lassen, daß die Correlation, wie sie zu Münster aufgesetzt, und hier verlesen worden, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis zu Antretung der Tractaten übergeben werde: wolle ihm auch diejenigen Erinnerungen, so ihm noch beyfallen, in progressu Tractatum wegen Ihro Fürstlichen Durchlaucht vorbehalten haben. Bathe im übrigen gleichfalls, wie Salzburg, daß suo loco & ordine die Gravamina Politica inseriret werden möchten.

Würzburg: A parte Würzburg habe er nichts sonderbahres zu erinnern, was aber die Clausul (*Salvis tamen Juribus*) anlange, wenn dieselbe vielleicht controvertiret werden möchte, hielt er dafür, man hätte nicht allein setzen sollen, (*Salvis juribus, quo Imperatori & Electoribus*) sondern auch hinzu thun (*& Statibus*) damit denn alle Irrungen hätten aufgehoben, oder doch, da dergleichen vorkommen sollte, desto leichter und ohne Empfindlichkeit decidiret werden können.

Pfalz-Lautern: Was die communicirte Correlation betrifft, wolle er sich mit vielen Erinnerungen nicht aufhalten; sondern die Sache also zu moderiren gebethen haben, damit die 3. Reichs-Bedenken in publico abgelesen und nachmahls den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden. 1) Was die Clausulam (*Salvis tamen iis*) anlange; conformire er sich allerdings mit Würzburg, und halte gleichfalls dafür, daß durch dieses Temperament der Sachen am besten zu helfen. Dann gleichwie keiner seyn werde, der Ihro Majestät oder dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio Eintrag zu thun begehre; also halte er gleichwol auch dafür, daß nicht weniger der Fürsten und Stände Jura conserviret werden müssen. 2) Was den Punctum Assistentiae angehe, davon Oesterreich Erinnerung gethan, wolle man von seiten Pfalz-Lautern gleichgestalt der Meynung seyn, daß auch dasjenige, was disfalls allhier im Fürsten-Rath gut befunden worden, der Correlation inseriret werden möchte. 3) Wie von Salzburg und Magdeburg geschehen, also wolle er gleichfalls gebethen haben, daß die von den Evangelischen übergebene Gravamina Politica der Correlation angefüget, und in Consideration gezogen werden. Und weil er soviel wahrgenommen, daß zwar noch ein und anders hierbey zu erinnern; aber doch deswegen die Maturation des Friedens nicht zu hindern; wolle man inskünftige die Nothdurfft *omni meliori modo & forma reserviret* und vorbehalten haben.

Constanz: Habe gleichfalls das Concept der Correlation gesehen, und durchlesen: und halte dafür, daß sie fast durchgehends den ausgefallenen Conclusis gemäß eingerichtet sey. Man hätte zwar a parte Constanz wegen der Assistentz, so Ihro Majestät der Cron Spanien gegen Frankreich thun möchte, dafür gehalten, daß dis nicht der Cronen Meynung sey, daß Ihro Majestät nicht mit Zuthun der Stände deroeselden assistiren oder sich concederiren möchte; sondern nur, daß es nicht ohne dieselbe oder ihren Consens geschehe; dahero man angestanden, ob nicht an statt der Worte (*una cum Statibus*) zu setzen (*sine Statibus eorumque Consensu*); weil aber die Majora vielleicht aus wichtigen Ursachen anders und dahin gefallen, daß die erste Clausul annectiret und die Reciprocation begehret werden sollte; lasse man es a parte Constanz auch dabey bewenden. So viel die Clausul (*Salvis tamen iis*) anlange, wäre der Auffas dem Constanzischen zu Münster abgelegten Voto gemäß; dahero man sich mit Salzburg propter easdem rationes desto mehr vergleiche. Man erinnere sich dabey, daß in unterschiedenen Votis auch dieses pro ratione angeführt wor.

1646.
April.

worden: weil in der Kayserlichen Wahl-Capitulation viele Dinge wären, so der Fürsten und Ständen zustehenden Juribus nachtheilig: weil aber gleichwol denselben der Fürsten und Stände Juribus nichts zu derogiren, sondern vielmehr solchem Gravamini zu remediren, so wolte, zu Aufhebung alles Zweiffels und Mißverständes dienen, wenn die Clausul gar ausgelassen würde. Zumahl ex Aurea Bulla und andern Reichs-Constitutionibus ohne dessen gnugsam bekandt, was für Jura Ihro Majestät und dem Churfürstlichen Collegio allein zustehen. Die allhier übergebene Gravamina Politica belangend, hätte er wünschen mögen, weil es eine causa communis sey, daß dieselben erst Fürsten und Ständen zu Münster auch wären communiciret worden: sintemahl etliche darbey interessiret wären. Weil ihnen aber ein anders beliebt, stelle er es dahin, hätte gleichwol nochmahl um Communication derselben, zu Beobachtung fernerer Nothdurfft, zu bitten, die er ihm ausdrücklich vorbehalte. Man begehre zwar dardurch die vorstehende Re- & Correlation nicht zu hemmen; dieweil aber auch noch andere mehr eben dergleichen Gravamina haben: wolte es billig seyn, daß dieselben auch beygebracht würden.

1646.
April.

Pfalz-Simmern: Wie Pfalz-Lautern.

Freyningen: Wie Salzburg.

Pfalz-Zweybrücken: Wie zuvoorn.

Basel: Wie Würzburg. Was sonst die Communia Gravamina Politica anbetrifft, habe man sich schon hier darüber erkläret, könne aber geschehen lassen, daß dieselben den Herren Münsterischen, sich darin nach Nothdurfft zu ersehen, communiciret werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Habe die Correlation durchlesen, und thue sich für die gute Einrichtung derselben nochmals bedanken. Belangend die vorgekommene Erinnerungen: 1) Conformire er sich mit Salzburg und Costniz, und halte fürs beste, daß die Clausul (*salvis tamen iis*) wegen der in beyden Votis angeführter Rationum, ausgelassen werde: denn es sey gleichwohl gewiß, wenn die Clausul stehen bleiben sollte, so würde tacite alles approbiret und gut geheissen, was in den Gravaminibus Politicis für ein Gravamen angeführet worden, darinnen Fürsten und Ständen zu nahe geschehen: werde also nur Disputat erregen: Sintemal die Cronen doch fragen würden, welches dann die Jura seyn, quæ Imperatori & Electoribus solis competunt: dahero leichtlich Zwiespalt unter dem Churfürst- und Fürstlichen Collegio entstehen könnte. Schliesse also nochmals, wie auch schon allhier von etlichen erinnert worden daß die Clausul nur ausgelassen werde, es sey denn Sache, daß man das Würzburgische Temperament gebrauchen wolte; aber viel besser wäre es, daß die Clausul ganz übergangen und ausgestrichen würde. 2) Die Gravamina Politica betreffend, gleichfalls wie Salzburg und Magdeburg, daß dieselben nicht allein in den von Salzburg berührten und erzehlten Stücken, sondern durch und durch der Correlation eingerücktet werden. Hätten sonst Eoangelischen theils gerne sehen mögen, daß dieselben den Herren Münsterischen wären communiciret worden: wie man sie denn zu solchem Ende dem Oesterreichischen Directorio übergeben hätte, zweifelse nicht, es werde etwan aus Ursachen vergessen seyn. 3) Bey dem passu mutuae Assistentia conformire er sich allerdings mit Oesterreich, daß nemlich in hoc puncto das hiesige Conclusum auch der Correlation mit beyzubringen. Nicht ohne sey es zwar, daß es bedenklich falle, dergleichen mutuam obligationem wieder die Contravenienten einzugehen, doch wäre es nicht sogar res novi exempli, wie aus etlichen Reichs-Abschieden und sonderlich den Passauischen Vertrag zu befinden, darinnen versehen, daß einer dem andern wieder die Contravenienten assistiren solle. Wäre zwar wohl noch ein und anders zu erinnern, damit aber die hochndthige Exhibition und Ausstellung der Reichs-Bedencken länger nicht gehindert und aufgehalten werden: so wolle er die Nothdurfft ad progressum Tractatum reserviret haben.

Nach-

1646.
April.

Nachdem auch das Salzburgerische hochlöbliche Directorium neulichst Erweh-
nung gethan, daß die Communication der Correlation wieder des Reichs-Her-
kommen, und daß es nicht ad consequentiam gezogen werden möchte: halte er
es a parte Sachsen-Altenburg dem Reichs-Herkommen nicht ungemäß, wenn der-
gleichen Schrifften weitläufftig und die Sache wichtig sey, wie er denn solches noch
ferner ausdrücklich reservire und den hochlöblichen Directoriis nicht entgegen
seyn würde, daß man, so oft nöthig, um Communication per dictaturam an-
halte. Sonst hätte er zum fleißigsten, die Sache zu befördern, und nicht allein die
Correlation zu rectificiren, sondern auch bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Di-
rectorio anzuhalten und gleichfalls bey den Städten Erinnerung zu thun, daß alle
drey Reichs-Bedencken loco consueto in pleno abgelesen, und nachmals nebst ei-
nem Memoriali per Deputatos in pari numero utriusque Religionis den Kay-
serlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden. Die hohe Noth des lieben
Vaterlandes erfordere es; die Herren Kayserlichen urgiren es trefflich, wie nicht
weniger die fremden Cronen; wenn es nun noch länger ansehen sollte, möchte es den
Ständen zum Verweiß gereichen.

1646.
April.

Kempten: Wegen Kempten wiederhole er eben das, was Cosnitz: und habe
zwar das Würzburgische Temperament vernommen, das Dubium aber werde
nicht removiret und aufgehoben. Repetire derowegen was Salzburg, Constanz
und Sachsen-Altenburg deswegen votiret; wie auch was wegen der Gravaminum Po-
liticorum erinnert worden. Man werde auch gleichfalls gerne sehen, daß die Reichs-
Bedencken ehst übergeben werden; zum Fall aber erwann ein Memorial bezu-
legen seyn wollte; hätte er a parte Kempten zu bitten, daß es vorher zu gebüh-
render Deliberation und Approbation verlesen werden möchte.

Sachsen-Coburg: Was den ad Dictaturam gebrachten Aufsatz belange: thue
man sich a parte Sachsen-Coburg in allen mit Sachsen-Altenburg und denen von
ihme und andern vorgebrachten Erinnerungen, petitis & reservatis conformiren.
Die Clausulam (*salvis tamen iis*) betreffend, erinnere er sich, was er hiebevorn voti-
ret, daß dieselbe auszulassen, wolle auch im übrigen die Kemptische Erinnerung, we-
gen des Memorialis, daß dasselbe vorher communiciret werden möchte, wieder-
holet haben.

Corvey: Habe gleichfalls nicht unterlassen in dem per Dictaturam commu-
nicirten Aufsatz sich zu ersehen: und wisse sich ad clausulam (*salvis tamen iis*) sei-
nes zu Münster geführten Voti zu erinnern, daß nehmlich, wenn diese Clausul zu
einer Weiläufftigkeit Ursach geben sollte, dieselbe nur ausgelassen werden möchte:
inmassen auch vorhin schon die Majora dahin gangen. Den Passum mutuae Assi-
stentiae betreffend, wäre in den mehrern Votis erinnert, daß etwa eine clausula sa-
lutaris, sonderlich irgend diese (Jedoch dem Heiligen Römischen Reich un-
nachtheilig) annectiret werden möchte. Wiederhole auch die übrigen von den
vorsitzenden der Gravaminum Politicorum halber beygebrachte Erinnerung mit
gleichmäßigem Vorbehalt: wie auch ebenfalls, was Kempten wegen des Memorialis,
und daß solches zuvor communiciret werden möge, erinnert. Man befinde auch,
daß in dem §. da von der Schwedischen Satisfaction geredet wird, bedinget worden,
daß alles was gehandelt würde, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation
oder Ratification hinterbracht werden solle. Diese Clausul werde bey dem §. von
der Französischen ausgelassen. Stelle derowegen ad majora, ob es nicht daselbst auch
bezurücken. Sonst wäre noch etliches zu erinnern, behalte aber bey künftigem Pro-
gress der Tractaten fernere Nothdurfft bevor.

Sachsen-Beymar: Bedanckte sich gleichgestalt für die beschene Commu-
nication, und hätte, wie von Sachsen-Altenburg geschehen, gleichfalls zu bitten, daß
künfftig dergleichen, dem Herkommen nicht ungemäß, geschehen möchte. Ad clausulam
(*salvis tamen iis*) halte er auch für rathsam, daß sie nur gar ausgelassen werde, weil
der

1646.
April.

und Correlation in pleno betreffend, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg: jedoch mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft, sonderlich wegen des veranlasseten, dieses Orts noch nicht in deliberation gebrachten Memorialis: wolle also nicht allein deswegen, sondern auch bey Re- und Correlation sowol darauffolgender Duplic, beyfallende Erinnerungen reserviret haben.

1646.
April.

Hessen-Cassel: Hätte auch nicht unterlassen, das Concept der Correlation nicht allein mit Fleiß zu durchlesen, sondern auch mit dem Protocoll fleißig zu conferiren; Dieweil er aber circa Satisfactionem Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin befände, daß theils Evangelische hierüber gehabte Meynung ganz übergangen, und das hiesige Conclufum der Correlation nicht eingerückt, so hätte er zu bitten, daß es noch geschehe, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft; wie ingleichen daß die Gravamina Politica inseriret werden möchten, und conformire sich wegen Aussenlassung der Clausul (*salvis tamen iis*) mit den vorliegenden. Ratione mutuae Assistentiae aber und im übrigen allen, mit Sachsen-Altenburg.

Hessen-Darmstadt: Spühre aus den vorliegenden Votis so viel, daß es seines Orts fernerer Erinnerung unndthig sey, conformire sich derowegen ratione Gravaminum Politicorum mit Magdeburg, daß sie in litera eingerückt, hergegen wegen der Clausul (*salvis tamen iis*) mit Salzburg und gleichstimmenden, daß sie ausgelassen werde; ratione mutuae Assistentiae mit Oesterreich; wegen des Memorialis mit Costnis. Was aber von Corvey wegen der bey der Französischen Satisfaction ausgelassenen Clausul; daß nemlich alles, was bey der Handlung vorging, vor dem Schluß Fürsten und Ständen hinweg communiciret werden sollte, erinnert worden, stelle er dahin, ob es süglicher in das Memorial oder in die Correlation selbst gebracht werden könnte. Sonst wäre von Oesterreich wohl erinnert, daß noch viele particularia zu ein und andern interessirten Erinnerung stünden, daher er nicht unterlassen könnte, von wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu bitten, daß das Fürstliche Hessen-Darmstädtische Votum in puncto der Hessischen Satisfaction, auch beygelegt und signiret werden möchte: weil eben dergleichen Prajudicium mit dem Fürstlichen Pommerischen Voto vorgangen. Was sonst wegen der gültlichen Vorschläge, sonderlich circa personas interessentes, erwehnet, bätthe er nochmals, in Obacht zu nehmen.

Hessen-Cassel: Er hätte zwar nebst seinem Herrn Collegen gehofft, es sollte sich der Fürstliche Hessen-Darmstädtische Herr Abgesandter bey derjenigen Session, da von Ihrer Fürstlichen Gnaden Satisfaction deliberiret worden, des Rathes nicht weniger als sie, enthalten haben, weil sein Gnädiger Fürst und Herr darbey sowol, als Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Landgräfin interessiret sey: ungeacht aber solcher Bewandniß, und daß er sich auch selbst davon zu bleiben erbotthen, hätte derselbe sich dennoch dabey befunden, und noch dazu unterfangen, nicht zwar in materialibus etwas sonders und erhebliches einzuwenden, sondern nur mit großen und vielen Injurien und Schmähsworten Ihre Fürstliche Gnaden bey solchen allgemeinen Europäischen Congress anzuzapffen. Alldieweil nun solches Ihrer Fürstlichen Gnaden ganz unerleidllich und ihnen als Gesandten, dazu stille zu schweigen nicht gebührete: so wollte er demselben nochmals contradiciret und Ihrer Fürstlichen Gnaden die gebührende Anhang ausdrücklich vorbehalten haben. Im Fall nur dergleichen Schmähschrift (die doch mit dem gemeinen Wesen nichts zu thun habe) vorkäme, bätthe er, dieselbe zu removiren und der Correlation nicht bezulegen, oder wenn es je auf Ansuchen Hessen-Darmstadt geschehen sollte, wolle man Hessen-Casselschen theils die Nothdurfft gleichergestalt schriftlich übergeben, mit Bitte, dasselbe gleichfalls bezulegen.

Hessen-Darmstadt: Dieweil diese vermeinte Protestation hieher nicht gehdrig; so erachte er unndthig, sich hierauf einzulassen, sondern wolle allein per generalia contradiciret und reprotectiret haben. Hätte dessen Special-Befehl gehabt, und

1646.
April.

und behalte Ihre Fürstlichen Gnaden noch weiter die Nothdurfft bevor. Wisse sich keiner Injurien zu erinnern und sey deren nicht geständig, sondern hätte allein Scapham Scapham genennet, könnte und sollte auch alles, was in facto angeführet worden, mit gnugsamen Instrumentis und briefflichen Urkunden demonstriret und behauptet werden.

1646.
April.

Hessen-Cassel: Wisse zwar wohl, daß es nicht eigentlich hieher gehöre, man sey aber auch Casselischen theils keines dem Hause Hessen-Darmstadt zugesügten Unrechts geständig, derowegen er nochmals nothwendig contradiciren müsse.

Württemberg: Bedencke sich gleichfalls sowol für den Auffas als dessen per dictaturam beschenehen Communication, mit Bitte, noch ferner also zu continuiren, und weil er wenig darbey zu erinnern hätte, sondern meißlich in den vorstehenden Votis vorkommen wäre, wolle er dieselben küniglich wiederholset, insonderheit aber wegen der Clausul (*salvis tamen iis*) sich mit Salzburg, Costniz und Sachsen-Altenburg conformiret haben. Der Gravaminum Politicorum halber, so von hiesigen Fürsten und Ständen Evangelischen theils übergeben worden, hätte er gleichfalls, daß dieselbe alle inseriret werden möchten, und besinde sonst das Postulatum nicht unbillig, daß den Herren Ministerischen dieselben communiciret würden. Ad punctum mutuae Assistentiae conformire er sich mit Oesterreich, und hätte schließlich, daß das Memorial, so bey Ausstellung der Bedencken mit übergeben werden sollte, und andere Beplagen, per dictaturam communiciret und das Werck befördert werde, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft und Erinnerung bey dem progressu Tractatum. Und eben dasselbe wegen

Pfalz-Weideng und Lautereck: Suo loco & ordine.

Sachsen-Lauenburg: Praemissa gratiarum actione, und demnach es an deme, daß die Correlation erst gestern vollends ex dictatura kommen, und daher noch wenig nachgesehen werden können, wolle er die Nothdurfft vorbehalten, und tacendo, was praëjudicialisch seyn möchte, nicht approbiret haben, doch approbire er die Gravamina Politica Communia, sofern dieselben dem Heiligen Römischen Reich nützlich und vorträglich, was aber particularia seynd, stünden zu der Interessenten fernern Erinnerung. Im übrigen conformire er sich mit den Majoribus sonderlich mit Salzburg, Costniz und Sachsen-Altenburg, und weil insonderheit von dem Herrn Culmbachischen hochvernünftig erinnert wäre, daß nicht allein der Immediat- sondern auch der Mittelbahren Stände bey Benennung der includendorum zu gedencken, wie denn zuvorhin ad Artic. 3. auch geschehen: als hätte er zu bitten, daß an allen diensamen Orten auch der Statuum Mediatorum gedacht werden möchte; sintemal dieser Convent einem jeden, auch dem allergeringsten zu gute angestellt wäre. Ad Artic. 13. da ohne Unterscheid gesetzt sey, daß alles suis legitimis Dominis restituiret werden sollte, hielt er dafür, es wäre dahin zu erläutern, daß es, nach Inhalt der Schwedischen Declaration, in dem Stande zu lassen, wie es vor diesem Kriege gewesen. Es sey auch Classe IV. eine Clausul gesetzt, daß ein jeder Chur-Fürst und Stand seine Bestung zu besetzen oder auch dieselbe zu demoliren Macht haben sollte: welches an ihm selbst zwar billig, doch daß es salvo jure tertii verstanden werde, imgleichen da derjenigen, welche in diesen Frieden einzuschließen, gedacht, könnte hinzu gesetzt werden (und wer sonst dabey interessiret, und sich gebührend anmelden würde) reservire im übrigen nochmals die Nothdurfft in progressu Tractatum in Acht zu nehmen.

Anhalt: Wegen des gesamten Fürstlichen Hauses Anhalt wiederhole er das Pfalz-Lauterische Votum, doch mit der Declaration wie die vorstehenden, daß, wenn die Clausul (*salvis tamen iis*) Disputat geben sollte, dieselbe nur gar ausgelassen werden möchte: wieweil es dann disfalls ad Majora stellet; mit Wiederholung des Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Voti und gleichstimmender, daß dergleichen Sachen noch ferner, ihrer Wichtigkeit nach, communiciret werden möchten.

Zweyter Theil.

Dyy ny 2

Prä:

1646.
April.

Prälaten: Wie Corvey.

Schwäbische Grafen: In puncto Satisfactionis Gallicae werde excipiret, was den Dom-Capituln in den drey Bisthümern, Metz, Toul und Verdun zusehe. Weil es aber mit den Prälaturen, Graffschafften, Ritterschafften, und Städten eandem plane rationem habe; so würde solches auch zu attendiren seyn, es wäre denn, daß man es ad Tractatus ausstellen wolte. Er gebe auch zu bedenden, ob sie (die Franzosen) die drey Stifter und andere benannte Dertex nicht auch vom Römischen Reich zu Lehen recognosciren sollen. Item, ob man sich an selben Dertex der Reichs-Constitutionum, Cammer-Gerichts-Ordnungen, Anlagen &c. ganz begeben wolle. In puncto Restitutionis wäre sonderlich wegen derjenigen, so Immediate im Reiche begütert und theils im Gräfflich-Schwäbischen Collegio sich befinden, er dahin instruiret: daß ihnen das ihrige, auch was ihnen von Hohentwiel aus abgenommen worden, ohne Entgeld restituiert werde, ob es gleich durante bello von den Franzosen hinweg verschenckt wäre. Ad Gravamina Politica votirte er wie Costnig. Ad clausulam (*salvis tamen iis*) wie Würzburg. Ad punctum mutuae Assistentiae, wie Oesterreich, und erinnerte dabey, daß auch der Freyen Reichs-Ritterschafft bey diesem Frieden-Schlusse mit zu gedencken, damit sie desselben auch zu genießen haben möge.

1646.
April.

Wetterauische Grafen: „Haben ihr Votum, wegen angezogener Particularium in forma schriftlich communiciret, wie dasselbe auf beschehene „Conferirung sub N. XIV. folget.

N. XIV.

Premissa gratiarum actione &c.

Gleichwie im vorigen Aufsatz über die I. Classe in puncto Amnestiae des hochlöblichen Wetterauischen Grafenstandes Particular-Gravamina ausdrücklich mit angezogen und beygelegt worden: also bitte man, daß bey der II. Classe im Anfang, da bey der Französischen Satisfaction den Ständen des Reichs ihre Jura vorbehalten werden, auch den Gräfflichen Häusern Nassau-Saarbrück, item Hanau Busweilerischer seiten, sodann Falckenstein und andern des Grafen-Standes Interessirenden, an ihren habenden Reichs-Lehn und andern Juribus, als in specie dem Gräfflichen Hauff Nassau-Saarbrücken, an der, von Lothringen davor denselben angebothener Satisfaction und Restitution aller occupirten Ort und Renten, sonderlich des vesten Hauses Homburg cum Pertinentiis, und das Gräffliche Residenz-Hauff Falckenstein mit aller Zugehör, kein Präjudiz noch Nachtheil zugezogen werden möge. Die Clausula (*salvis tamen iis*) & (*omnia intelligendo &c.*) können wohl ausgelassen werden, um gefährliche und nachtheilige Interpretation dadurch zu verhüten. Im übrigen bittet man, die Politischen Gravamina diesem Aufsatz einzuverleiben; sowohl auch, daß dasjenige Memoriale, welche benebens dem Aufsatz den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris exhibiret werden solle, zu förderst copienlich communiciret, wie nicht weniger, daß die Re- und Correlatio aller drey Reichs-Collegien in pleno nunmehr befördert, endlich auch, weil man sich erinnere, daß der Wetterauische Grafen-Stand etliche General- und Special- alte und neue Gravamina (die auch die Schwäbische und Fränkische Herren Grafen guten theils mit concerniren) überreicht, dieselben diesem Aufsatz einverleibe und in specie mit angezogen werden mögen. Und demnach die Zeit allzukurz gefallen, ein mehrers in der abgelesenen Correlation zu beobachten; als behält man sich fernere Nothdurfft bevor.

Fränkische Grafen: Nechst schuldiger Danckerstattung gegen das hochlöbliche Directorium sowohl wegen der, mit dem wohlverfaßten Aufsatz gehaltenen Mißwaltung, als auch der per Dictaturam beschehenen Communication halber, wolle man zu förderst wegen der Clausula (*salvis tamen iis*) sein vorhin zu Münster pro

1646.
April.

pro omissione illius abgelegtes Votum anhero wiederholet, benebenst wegen In-
serirung der absonderlich übergebenen Gravaminum Politicorum & Communium
in das Bedencken, mit denen hochbbllichen Salzburgischen und Magdeburgischen; ra-
ratione Federum aber, mit dem Oesterreichischen; sodann wegen der Mediac-Stände,
mit dem Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Votis, wie auch im übrigen mit denen
von Herren Sachsen-Altenburgischen und Kemptischen Abgesandten eingewandten ver-
nünftigen Erinnerungen, kürzlich aller Dinge sich verglichen habe.

1646.
April.

Oesterreich: So viel die Gravamina Politica betreffe, habe man vermeynet,
weil sie hinüber geschickt, sie würden Fürsten und Ständen zu Münster communi-
cirt worden seyn: sonderlich, weil auch Salzburg schon darüber votiret; erkläre sich
doch dahin und könne geschehen lassen, daß dieselben nomine Protestantium beygele-
get werden. So viel aber die Catholischen antresse, wolle er deren Nothdurfft, so noch
nicht darüber vernommen, vorbehalten und darbey bedinget haben, daß die Friedens-
Tractaten dardurch nicht verhindert werden.

Sachsen-Altenburg: Hätte in dem Concept wahrgenommen, daß die Cron
Frankreich allewege der Cron Schweden vorgesezt worden: dieweil dann der bey-
den Cronen Comperenz und Jalousie bekandt, so wäre schon erinnert, und be-
finde er nochmals rathsam, daß in denjenigen Exemplarien so dort übergeben wür-
den, die Cron Frankreich; in denen aber, so allhier, die Cron Schweden vorgesezt wer-
de: denn ob schon die Reichs-Bedencken nur den Kaiserlichen Herren Plenipoten-
tariis übergeben würden; so könte es doch so heimlich nicht zugehen, daß die Cronen
nichts darvon erführen; da es denn gewiß eine von den beyden offendiren würde.

„Nachdem nun beyderseits Salzburgische und Oesterreichische Directoria zusam-
men getreten, und sich eine gute weile mit einander unterredet; saßten sich
„sowol der Salzburgische als der Oesterreichische Herren Directores an die
„Tafel zur Rectification zusammen nieder, und proponirte hierauf das

Salzburgische Directorium: Man habe bey dem Directorio nicht unterlassen,
die vorgekommene Erinnerungen zu erwegen: und befinden nachfolgende die vor-
nehmsten zu seyn:

1) Weil wegen der von den Cronen zu Handhabung des Friedens veranlaßter
Liga, sich zwischen der Münsterischen und hiesigen Meynung eine Discrepanz erei-
gene; so werde für das beste gehalten, daß beyderley Meynungen der Correlation
einderleibet werden.

„Wie er dann 1) die Münsterische auf dem 12. und 17. Artic. in dem §.
„Daß aber auf dem Fall 1c. verlaße, und 2) die hiesige Meynung durch
„den §. Ob nun wohl die zu Osnabrück 1c. annectirte: wie solches
„in dem bey voriger XXIII. Session, sub N. 15. beygelegten Concept
„in margine zu befinden.

2) Der Gravaminum Politicorum halber rückte er diesen §. hinein: Demnach
die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte gewisse Gravamina Politica
überreichet, als sind solche sub Lit. beygelegt. So viel die Catholischen betrifft,
weil ihnen gedachte Gravamina noch nicht communicirt wären, hätte man diese auch
noch nicht simpliciter approbiren können: Gestalt man ihm denn auch a parte Salz-
burg die Nothdurfft vorbehalten.

Magdeburg: Es würde besser sey, wenn sie verboten inseriret würden.

Braunschweig-Lüneburg: Inserirantur, mit Vorbehalt der Herren Münsteri-
schen habenden Nothdurfft.

Sachsen-Altenburg: Ober man könte sie beylegen, mit Bitte, daß sie den Kay-
serlichen Herren Plenipotentariis eingehändiget werden,

Vyy yy 3

Braun-

1646. Braunschweig-Lüneburg: Es sey billig, daß sie den Herren Münsterischen 1646.
April. communiciret, und ihnen nichts præjudiciret werde. April.

Oesterreich: Sie begehren es nur zu dem Ende, damit sie sehen, ob sie in allen Kön-
ten damit einig seyn.

„Und was mehr für Interlocuta gefielen.

Salzburgisches Directorium: Verlese nochmals den 6. Demnach auch: c. cum
clausula addita: Mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserli-
chen Herren Plenipotentiaris eingeliefert, und entweder bey diesen Tractaten, oder
wenigstens auf dem nechsten Reichs-Tage erlediget werden möchten.

Sachsen-Weymar: Ad verba: Gravamina Politica &c. addatur Com-
munia.

Salzburg, Oesterreich:) Sufficit, si ponatur: Politica &c.
Braunschweig-Lüneburg:)

Salzburgisches Directorium: 3) Das Memoriale betreffend, sey man er-
bötig, daß es sowohl allhier als zu Münster Fürsten und Ständen communiciret wer-
den solle.

Braunschweig-Lüneburg: Wozu dienet das Memorial? Es gebe nur Zeit-Ver-
sicherung, man würde wohl acht Tage zubringen, ehe man sich dessenthalben vergleiche: c.
und könnten doch die Deputati es wol mündlich verrichten.

Pommern: Sey ein novum emergens und dem Herkommen nicht gemäß: c.
Erinnerte darneben nochmal, daß bey andern Reichs-Constitutionibus auch der Gülde-
nen Bull möchte gedacht werden.

Salzburgisches Directorium: 4) So viel die im Corveyischen Voto erinnerte, und
bey der Französischen Satisfaction in specie nicht gesetzte Clausul wegen der Zurück-
bringung an die Stände angehe: sey ohne das in fine verglichen Clausula generalis
appendiciret, und dadurch der Sachen gerathen.

5) Was wegen der Schwäbischen Herren Grafen erinnert, daß nemlich bey den
Stiftern auch der Eidsler gedacht werden möchte, verstehe sich, wie auch wegen der Frey-
en Reichs-Ritterschaft, ohne des.

6) Die Wetterauische Erinnerung betreffend, sey kundbar, daß die Wetterauische
Herren Grafen Unmittelbare Stände des Reichs seyn; daher denn dieselben in specie
zu denominiren unnötig. Wenn man auch einen in specie nennen wollte, müste
man den andern desgleichen thun.

„Darauf etliche Interlocuta gefielen, so aber nicht allequiret werden können.

Corvey: Die Cron Frankreich habe sonst im Brauch, die Stifter nicht bey der
freyen Wahl zu lassen, sondern andern in Commando zu geben. Daher denn nicht
undienlich, wenn es so eingerichtet würde, daß die Dom-Stifter, auch andere geistliche
und weltliche Collegia bey der freyen Wahl zu lassen.

„Hierauf gefielen wieder etliche Interlocuta.

Salzburgisches Directorium: 7) Weil nun auch allhier die meisten Vota dahin
gehen, daß die Clausul (*salvis tamen iis*) und die (*omnia intelligendo*) auszulassen: so
würde an statt der Worte (ferners haben unterschiedliche) gesetzt (ferners haben
die meiste) und dem sub finem annectiret: etliche aber haben vermeynet, daß die
verstandene Clausul (*salvis tamen iis*) entweder wie sie gesetzt zu lassen, oder mit
diesem Temperament (wie oben von Würzburg vorgeschlagen) einzurichten.

Hessen-Darmstadt: Darthe sein Votum in der Hessen-Casselschen Satisfacti-
ons-Sache: c. mit bezulegen.

Hessen

1646.
April.

Hessen-Cassel: Bathe hergegen, so lange damit innen zu halten, bis sie auch mit einem Memorial einkämen.

1646.
April.

Wiewohl nun hierauf sowohl vom Salzburgerischen als Oesterreichischen Directorio ratio diversitatis (in deme, daß Hessen-Cassel ante admissionem sich der Session in causa propria zu enthalten erkläret: darzu sich aber Hessen-Darmstadt nicht obligiret; und daher demjenigen, an dem etwas gefordert werde, seine Nothdurfft bezubringen frey stehe) opponiret; auch daß ihme (dem Herrn Hessen-Casselschen) seine Nothdurfft doch vorbehalten bleiben, und dero Besuef eine Clausula reservatoria dem Protocoll inseriret werden könnte und sollte, an die Hand gegeben würde: nachdem aber derselbe hierbey nicht acquiesciren wolte, sondern darauf, daß entweder beyderley davon zu lassen oder bezulegen, protestando verharrete, auch, daß man es zur sonderlichen Umfrage kommen lassen möchte, begehrte, dazu aber die Directoria sich nicht verstehen wollten: mit Vermelden, daß sie es auf allen Fall vorhero an das Reichs-Directorium (ob deswegen eine absonderliche Umfrage zu thun) bringen müsten: So ist endlich nach vielen hinc inde obvermeldeten Inhalts ergangenen Interlocutis

8) Dieses Puncts halber also eingerichtet worden, wie in dem §. Was vierdents, in verbis: damit diese neu-erregte Streitigkeiten, usque ad finem istius §. zu vernehmen:

Salzburgerisches Directorium: „Auf etliche vorhergegangene Interlocuta und des Herrn Würzburgischen Declaration.

Ad Clausulam (*salvis tamen iis*) halte man (auch Würzburg selbst) das fürgeschlagene Temperament pro superfluo: daher denn das Wort (entweder) nebst den folgenden (oder mit dem Temperament) angestrichen würde. Im übrigen wolle man a parte Directorii nichts unterlassen, was zu Beförderung der Re- und Correlation diene, wie sie denn sich stracks bey dem Wagnischen Directorio anmelden, und die rectificirte Correlation abschreiben lassen, nachmals aber sich eines gewissen Tages der Re- und Correlation an beyden Orten vergleichen wollten. Wegen der Beylagen aber werde kein sonderlich Periculum in mora seyn, und weil Hildesheim und andere drüben votiret, stünde dahin, ob man dasselbe auch allhier belegen wolle. Das Hessen-Darmstädtische aber hätten sie noch nicht.

Hessen-Darmstadt: Erbiethe sich dasselbe einzuschicken.

Hessen-Cassel: Protestire nochmahls und reservire alle Nothdurfft.

Daß nun auch diese XXIV. Session, bey beschehener Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden worden, wird mittelst dieser Subscription bescheiniget.

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

§. III.

Solenne Correlation bey allen drey Reichs-Collegiis.

Dienstags den 16. April. wurde endlich die solenne Correlation in allen drey Reichs-Räthen, über die sämtlich bißhero separatim consultirten Materien, ausgenommen den Gravaminibus Ecclesiasticis, welcher punct ganz be-

sonders abgehandelt worden, angesetzt. Das beyliegende Schema Sessionis giebt die dabey observirte Rang-Ordnung zu erkennen, dem Protocollo sub N. I. ist die Chur-Fürstliche Correlation über alle IV. Classen N. II. und selbiger die Chur-